



Der Direktor

**„Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen in NRW“ (Bürgerfernsehen),
hier: Förderung von „Lern- und Lehrredaktionen“**

Bekanntgabe der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen vom 28.11.2011

Die LfM gibt zu den Voraussetzungen der Förderung von Lern- und Lehrredaktionen Folgendes bekannt:

Bürgermedien ergänzen durch innovative, kreative und vielfältige Inhalte das publizistische Angebot für Nordrhein-Westfalen und leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung.

Auf Grund des Beschlusses der Medienkommission der LfM vom 16.09.2011 wurde die Technische Universität Dortmund als Träger des Lernsenders *nrwision* ab dem 1.1.2012 für vier Jahre zugelassen. Als landesweiter Lehr- und Lernsender ist *nrwision* i. S. v. § 40c LMG NRW eine zugangsoffene Plattform für alle Menschen in NRW, die am Publikationsangebot partizipieren und mit ihren Themen in die Öffentlichkeit gehen möchten.

Bürgerinnen und Bürger, hier insbesondere Auszubildende und Studierende, sollen die Möglichkeit erhalten, sich Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Schaffung und Veröffentlichung ihrer Inhalte im Bürgerfernsehen anzueignen, um sich am Programm des Lehr- und Lernsenders *nrwision* zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang kann die LfM im Rahmen ihres Haushalts Zuschüsse für Lehr- und Lernredaktionen gewähren. Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß der Satzung Bürgerfernsehen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Es ist vorgesehen, Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen im Rahmen des Aufbaus und der Arbeit der Lern- und Lehrredaktionen je nach Konzept mit maximal bis zu 52.000,00 EUR innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren zu fördern. Darüber hinaus kann Produktionstechnik bereitgestellt werden. Die dazu erforderlichen Mittel sollen in den Haushalt

eingestellt werden. Die Entscheidung über den Haushalt für das folgende Kalenderjahr trifft die Medienkommission am Ende eines Kalenderjahres.

Die Anzahl der geförderten Lern- und Lehrredaktionen und die Höhe ihrer finanziellen Förderung hängen von der Antragslage und der Höhe der im Haushalt der LfM für die Förderung vorgesehenen Mittel ab.

Grundlage der Förderung sind §§ 40 Abs. 6, 103 Abs. 1, 110 Abs. 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 13. Rundfunkänderungsgesetz – vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 728) sowie die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Ausgestaltung, Organisation und Förderung des Bürgerfernsehens (Satzung Bürgerfernsehen) vom 15.07.2011 (GV. NRW. S. 380) i. V. m. § 26 a der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (Finanzordnung – FinO – LfM –) vom 27.01.2003 (GV. NRW. S. 42).

Download Satzung unter:

<http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/Medienrecht/Satzung-Buergerfernsehen-29-7-2011.pdf>

I. Förderziele:

Die Fähigkeit, mit und für elektronische Medien produzieren zu können, hat heute im Rahmen der Qualifikation für eine Vielzahl von Berufen – nicht nur den Medienberufen – einen bedeutenden Stellenwert. Deshalb sollen Institutionen der beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung dazu motiviert werden, zur Ergänzung ihres jeweiligen Studienangebots Lern- und Lehrredaktionen einzurichten. Dadurch soll das Qualifizierungsangebot der jeweiligen Institution um audiovisuelle Elemente erweitert werden, die im Rahmen eines wissenschaftlichen Studiums oder einer beruflichen Ausbildung normalerweise nicht vorhanden sind. Der Erwerb und die Vermittlung dieser Medienkompetenzen sollen anhand einer redaktionell eingebundenen, kontinuierlichen Produktion von Fernsehbeiträgen und –sendungen erfolgen.

Die neu geschaffenen Lern- und Lehrredaktionen sollen Dritten ihre Erfahrungen zur Verfügung stellen. So soll gewährleistet werden, dass auch andere Institutionen auf die jeweiligen

Erfahrungen zurückgreifen können oder sich – im Optimalfall – Strukturen der Zusammenarbeit entwickeln.

An verschiedenen Institutionen der beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung sollen Lern- und Lehrredaktionen aufgebaut werden. Sie sollen audiovisuelle Produktionskenntnisse als Zusatzqualifikation vermitteln, kontinuierlich redaktionell arbeiten und für das Programm des Ausbildungs- und Erprobungskanals Fernsehbeiträge und -sendungen zuliefern. Dies gilt auch bzw. besonders für bereits während der Qualifizierung erstellte Werke kleinen Umfangs.

Die LfM fördert im Rahmen des Bürgerfernsehens den Aufbau und Betrieb der Lern- und Lehrredaktionen durch Bereitstellung von Mitteln für Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen und die Bereitstellung von Produktionstechnik.

II. Aufgaben der Lern- und Lehrredaktionen

Die Studierenden und Auszubildenden, die in Lern- und Lehrredaktionen mitarbeiten, sollen Medienkompetenzen anhand einer redaktionell eingebundenen, kontinuierlichen Produktion von Fernsehbeiträgen und –sendungen erwerben können. In den Lehr- und Lernredaktionen werden Schulungen zur fernsehjournalistischen Grundausbildung und zur redaktionellen Arbeit für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Lern- und Lehrredaktion durchführt. Die Redaktion liefert bereits während der Aufbauphase Beiträge und/oder Sendungen für das Programm des Ausbildungs- und Erprobungsfernsehens zu.

Der Betrieb der Redaktion soll integraler Bestandteil des jeweiligen Ausbildungs- und/oder Studienkontexts des Trägers werden. Aus diesem Grund soll ein Schulungs-, Organisations- und Wirtschaftskonzept für die Redaktion entwickelt werden, mit dem Ziel, bei dem jeweiligen Antragsteller eine kontinuierlich arbeitende Lern- und Lehrredaktion aufzubauen.

Binnen einer Frist von 6 Wochen nach Beginn des Bewilligungszeitraums sind mit dem Sender *nrvision* Absprachen über die geplanten Zulieferungen zu treffen. Dabei ist eine regelmäßige Ausstrahlung im Programm von *nrvision* anzustreben.

III. Fördervoraussetzungen

Förderempfänger können Institutionen der beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung oder institutionelle Zusammenschlüsse, die bereit sind, Lehr- und Lernredaktionen aufzubauen und zu betreiben, sein. Bei institutionellen Zusammenschlüssen muss mindestens eine Einrichtung eine solche der beruflichen oder wissenschaftlichen Ausbildung sein.

Die Arbeit der Lern- und Lehrredaktion soll in den Kontext des Studiums und/oder der Ausbildung eingebunden werden.

Förderempfänger sind in der Regel juristische Personen und haben ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Tätigkeit des Antragstellers darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sein.

Der Antragsteller muss eine Eigenleistungen in Höhe von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten nachweisen.

Im Antrag ist die Qualifikation des Dozenten für den audiovisuellen Bereich zu beschreiben. Ggf. kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.

Von der Förderung sind Institutionen der Ausbildung in Medienberufen, zu deren originären Studien- und Ausbildungsbestandteilen die Vermittlung audiovisueller Produktionskenntnisse gehört, ausgeschlossen.

IV. Antragstellung

Es ist vorgesehen, dass das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Förderung von Lern- und Lehrredaktionen ganzjährig durchgeführt wird, so dass die interessierten Institutionen je nach Stand ihrer Vorbereitungen und des jeweiligen internen Entscheidungsprozesses in das Verfahren einsteigen können.

Für interessierte Institutionen ist somit eine Antragsstellung jederzeit möglich.

Anträge können ab sofort gestellt werden.

Der Antrag auf Förderung hat schriftlich zu erfolgen. Er muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen ermöglichen.

Der Antrag muss Name und vollständige Anschrift der Antragstellenden sowie seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter und Angaben zur Höhe der beantragten Förderung für den Förderzeitraum enthalten.

Zentrale Bestandteile des Antrags sind eine Beschreibung der geplanten Einbindung der Lern- und Lehrredaktion in bestehende bzw. geplante Ausbildungs- bzw. Studienkontexte des Bewerbers sowie das Konzept zur audiovisuellen Qualifizierung und damit zusammenhängend die geplanten Produktionen für den Ausbildungs- und Erprobungskanal *nrvision*.

Die Beschreibung sollte ein zeitlich gegliedertes Konzept umfassen.

Die Antragstellenden sollten dokumentieren, über welche Erfahrungen sie im Bereich der redaktionellen Arbeit bereits verfügen. Institutionen, die bereits über entsprechende Kenntnisse im Bereich des Aufbaus und Betriebs einer Redaktion und ggf. über einen Teil der benötigten Ressourcen verfügen, sollten ein Konzept einreichen, das die Aufgaben und die Arbeit und die inhaltliche und organisatorische Umsetzung konkretisiert sowie einen Zeit-, Kosten- und Personalplan beinhaltet. Diese Beschreibung kann die Entwicklung der Programmlieferung über den Förderzeitraum berücksichtigen, wie auch eine Prognose der Vorlaufphase bis zum Produktionsstart.

Die Antragstellenden müssen nachweisen, dass sie wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, eine Lehr- und Lernredaktion aufzubauen und zu betreiben. Hierzu ist ein Wirtschaftskonzept, basierend auf den o.g. Beschreibungen, vorzulegen. Dem Wirtschaftskonzept müssen Darlegungen zu den finanziellen Planungen für die Dauer des Förderzeitraumes zu entnehmen sein. Die Angaben sind zu erläutern.

Die Antragsteller müssen insbesondere durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen, dass

1. ihre Geschäftsführung ordnungsgemäß ist,
2. sie in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
3. sie die erforderlichen Einrichtungen für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte bereithalten und
4. sie die erforderliche Eigenleistung erbringen können.

Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

Die Übersendung der Unterlagen wird unter dem Stichwort
„Lehr- und Lernredaktion im Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen in NRW“
an die

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Postfach 10 34 43 in 40025 Düsseldorf

in zweifacher Ausfertigung, eine davon in kopierfähiger ungebundener Form, erbeten.

Eine elektronische Mehrfertigung wird erbeten.

V. Bewilligung der Förderung

Zuschüsse werden durch Bescheid der LfM bewilligt. In besonderen Fällen kann an die Stelle des Bescheides über die Bewilligung eines Zuschusses auch die Mittelgewährung auf der Grundlage eines Vertrages treten.

Es ist geplant, für eine Lern- und Lehrredaktion bis zu 52.000,00 EUR innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren zur Verfügung zu stellen. Für einen Schulungstag wird, wie bei der Bürgerqualifikation, ein Förderbedarf von insgesamt 600,00 EUR bzw. 1.000,00 EUR (ohne/mit Studionutzung) für Personal, Honorare und Sachmittel kalkuliert, während durchschnittlich 20 v. H. durch Eigenleistung erbracht werden.

Es werden pro Lern- und Lehrredaktion insgesamt 40 Schulungstage pro Jahr angesetzt, um neuen Teilnehmern die Grundlagen der Fernsehproduktion und Studierenden der Redaktion vertiefende Kenntnisse, die Grundzüge der redaktionelle Arbeit und des Trainings neuer Nutzer zu vermitteln.

Es werden die Antragsteller gefördert, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen.

Bei der Prüfung durch die LfM werden neben der Erfüllung der unter III. genannten Fördervoraussetzungen und den o. g. Kriterien, wie dem Grad der Erreichbarkeit der unter den Punkten I und II genannten Zielen und Aufgaben, unter anderem die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Zeitraums, die Nachhaltigkeit des Angebotes (insbesondere das Fortführen der aufgebauten Lern- und Lehrredaktion über den Förderzeitraum hinaus), Art und Umfang der Eigenleistung und die Erreichbarkeit der Zielgruppe berücksichtigt. Darüber hinaus wird bei der Auswahl die regionale Verteilung der Lehr- und Lernredaktionen über Nordrhein-Westfalen berücksichtigt.

Die Förderung der LfM erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen. Zuschüsse werden grundsätzlich als Geldmittel geleistet.

Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

Die LfM kann darüber hinaus Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Förderfähig im Zusammenhang mit der Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 3 sind Personal- und Sachkosten. Nicht förderfähig sind Bewirtungskosten.

VI. Hinweise

Aus der Förderung erwachsen keine Ansprüche hinsichtlich einer weiterführenden Förderung.

Der Projektträger wird in dem von der LfM zu erlassenden Bescheid zu folgendem verpflichtet: Vor dem Hintergrund der geplanten Auswertung der von der LfM geförderten Maßnahmen hat der Antragsteller halbjährlich einen Erfahrungsbericht und unverzüglich nach dem Ablauf des Förderzeitraums zusätzlich eine Auswertung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Evaluation durch die LfM verpflichtet sich der Förderempfänger insbesondere zur Mitwirkung hieran, unter anderem durch Bereitstellung von Unterlagen und Ergebnissen der Selbstevaluation.

Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Bei alledem kann insbesondere von Bedeutung sein, ob:

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der Antragsteller den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der Antragsteller seine in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Düsseldorf, den 28.11.2011

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)